

# Max-Planck-Institut für Hirnforschung

Max Planck Institute for Brain Research



MAX-PLANCK-GESellschaft

An den  
Vorsitzenden  
Herrn Arndt Klocke  
Ausschuß für Innovation, Wissenschaft und  
Forschung  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/546**

Alle Abg

Abt. Neurophysiologie  
Direktor emeritus  
Prof. Dr. med. Dr. h.c. Wolf SINGER  
Tel.: 00 49-(0) 69 / 96769-218  
Fax: 00 49-(0) 69 / 96769-327  
Wolf.Singer@brain.mpg.de

26.02.2013

## Verbandsklage für Tierschutzverbände (LT-Drucksache 16/177)

Sehr geehrter Herr Ausschußvorsitzender,  
sehr geehrter Herr Klocke,

anlässlich der öffentlichen Anhörung zur Verbandsklage für Tierschutzverbände (LT-Drucksache 16/177) am 20.02.2013 erlauben wir uns, auf einen Aspekt des Entwurfes einzugehen.

Die Kommission für Fragen des Tierschutzrechts der Max-Planck-Gesellschaft und die Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft begrüßen, dass der aktuelle Gesetzesentwurf den Besonderheiten der grundlagenorientierten Forschung im Grundsatz Rechnung trägt und die im Gesetzgebungsprozess von Wissenschaftlern geäußerten Anregungen Zuspruch gefunden haben. Durch den nun in § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Entwurfs eingefügten Satz wird das Vertrauen in ein eindeutiges Votum der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz bestärkt.

Um diesem Grundanliegen jedoch noch weitergehend Rechnung zu tragen und die fachkompetente Arbeit der Kommission im Genehmigungsverfahren nicht abzuwerten, sollte eine Verbandsklage ausschließlich dann zulässig sein, wenn die Behörde nicht dem mehrheitlichen Votum ihrer beratenden Kommission folgt. Nur in dieser Konstellation ist eine rechtliche Überprüfung und ggfs. Neubewertung erforderlich.

Wir schlagen daher unter § 1 Absatz 2 Nummer 3 folgende Formulierung vor: „Ein Rechtsbehelf gegen eine Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Tierschutzgesetz ist darüber hinaus nur zulässig, wenn entgegen der Empfehlung der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz das Vorhaben genehmigt wird.“

Dessen ungeachtet möchten wir noch einmal auf die grundsätzlichen rechtsdogmatischen Bedenken hinweisen, die bereits 2011 in der Stellungnahme der Allianz der Wissenschaftsorganisationen zum Entwurf LT-Drucksache 15/2380 gegenüber der Zulässigkeit eines Verbandsklagerechtsbehelfs im Tierschutzrecht vorgebracht worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Wolf Singer  
Vorsitzender  
der Kommission für Fragen des Tierschutzrechts der Max-Planck-Gesellschaft

